

I. Die fünf Schulgemeinden Russikon, Gündisau, Madetswil, Rumlikon, Sennhof-Wilhof werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Russikon vereinigt.

II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Russikon über.
2. An die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung.
3. Der Staat leistet der vereinigten Schulgemeinde Russikon im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 einen Beitrag von Fr. 8000.—.
4. Der Schulgemeinde Russikon wird das Recht eingeräumt, eine zirka 18 Aren umfassende Landparzelle im „Bruderbühl“ unentgeltlich an die Zivilgemeinde Russikon als Anstößerin abzutreten.

III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 16. November 1925.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

B. Kaufmann.

Der Sekretär:

A. Stamm.

## **Beschluß des Kantonsrates**

über die

**Vereinigung der Schulgemeinden Eglisau und Töbriedern.**

(Vom 16. November 1925.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
in Vollziehung des Gesetzes über die Neubildung,  
Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom  
31. Januar 1904,

beschließt:

I. Die zwei Schulgemeinden Eglisau und Töbriedern werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Eglisau vereinigt.

II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Eglisau über.
2. An die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung.
3. Der Staat leistet der vereinigten Schulgemeinde Eglisau im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 einen Beitrag von Fr. 5000.—.

III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.  
Zürich, den 16. November 1925.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
B. Kaufmann.

Der Sekretär:  
A. Stamm.

## **Abänderung der Kirchenordnung für die**

**evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom  
13. Februar 1905.**

(Vom 2. Dezember 1925.)

Die Kirchensynode beschließt:

I. Die §§ 55 und 58 der Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. Februar 1905 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 55. Es steht dem Pfarrer frei, im Einverständnis mit der Kirchenpflege anderweitige kirchliche Feiern neben den regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten anzuordnen (§ 24 b).